

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

GTV Verschleißschutz GmbH, Gewerbegebiet, Vor der Neuwiese 7, 57629 Luckenbach

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des Kaufvertrages, Änderungen bedürfen der Schriftform: Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, außer, die GTV GmbH, im folgenden Verkäufer genannt, hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mündliche Abreden bedürfen in jedem Falle unserer schriftlichen Bestätigung.

Bei gesetzlichen Lohnerhöhungen oder Verteuerungen der Rohmaterialpreise sind wir berechtigt, die entstehenden Mehrkosten über den Vertrag hinaus zu berechnen.

II. Berechnung

Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers berechnet, zzgl. gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Preise verstehen sich ab Werk Luckenbach.

Die für die Berechnung maßgebenden Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle. Mehr - oder Mindergewichte berechtigten nicht zu Beanstandungen bzw. Preisabzügen.

III. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverkehr

Unsere Material- und Ersatzteilrechnungen sind zahlbar innerhalb:

30 Tagen rein netto.

Montage- und Lohnarbeiten sind sofort rein netto fällig.

Anzahlungen und Vorauszahlungen sind zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.

Für unsere Anlagenrechnungen gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen sofern nichts anderes vereinbart wurde:

30% nach Erhalt der Auftragsbestätigung

60% bei Lieferung bzw. Versandbereitschaft

10% 30 Tage nach der Abnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung

Bei Überschreitung dieser Frist tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bankdiskont berechnet, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Schadens.

Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel anzunehmen.

Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder nach Eingang ungünstiger Auskünfte über ihn, können wir auch nach Geschäftsabschluss Vorauszahlungen oder hinreichende Sicherstellung der Rechnungsbeträge verlangen und alle umlaufenden Akzepte, Wechsel und Schecks unter Berechnung aller Kosten sofort aus dem Verkehr ziehen. Wir sind nicht verpflichtet, für unsere Forderung eine Begründung zu geben.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ist, ebenso wie die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen, ausgeschlossen.

Die Prüfung der Rechnung durch den Käufer hat innerhalb von 10 Tagen nach deren Eingang zu erfolgen. Wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erfolgt, gilt die Rechnung als anerkannt.

IV. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang

Die vereinbarte Lieferzeit ist nur annähernd und unverbindlich. Wir behalten uns den Zwischenverkauf vor. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Waren das Werk oder Lager verlässt, bzw. dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

Unverschuldete Ereignisse, durch welche die Herstellung oder der Versand unmöglich oder wesentlich erschwert wird, geben uns das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung bis zur Beseitigung der Hindernisse hinauszuschieben. Das gleiche gilt, wenn uns durch solche Behinderungen oder Erschwerungen größere, nach Treu und Glauben nicht zumutbare Kosten entstehen. Als Behinderung in dem angeführten Sinne werden insbesondere angesehen: behördliche Maßnahmen, Rohmaterialmängel, Fabrikations- und Transportschwierigkeiten.

Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag ist ferner gegeben, wenn wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Käufers eingetreten sind.

Handelsübliche Klauseln für Warenlieferungen sind nach den jeweils aktuellen Incoterms auszulegen. Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch gesonderte Versandwünsche des Käufers entstandene Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

Der Verkäufer liefert grundsätzlich ab Werk. Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern, Zoll und Kosten trägt der Käufer.

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Waren gehen mit der Absendung und/oder Bereitstellung auf den Käufer über.

Verpackungen werden zu unseren Selbstkosten in Rechnung gestellt.

V. Einhaltung von Exportvorschriften

Allgemein

Der Kunde hat alle anwendbaren Sanktions-, Embargo- und (Re-) Exportkontrollvorschriften, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie lokal anwendbarer Rechtsordnung(en) (zusammen „Exportrecht“), einzuhalten.

Prüfungen

Der Kunde wird vor Weitergabe der Produkte (inklusive dazugehöriger Dokumentation, aller Arten von technischem Support und/oder Technologie) an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen gewährleisten, dass

- (i) er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über Produkte oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit Produkten gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/ oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z.B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt;
- (ii) solche Produkte nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
- (iii) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden; und
- (iv) die von den jeweiligen Anhängen der EU-Verordnungen Nr. 833/2014 und Nr. 765/2006 bzw. vom Anhang I der Dual-Use Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (in ihren jeweils aktuellen Versionen) erfassten Produkte nicht EU-rechtswidrig (a) direkt oder indirekt (z.B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU)) nach Russland oder Belarus ausgeführt oder (b) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, die Produkte weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.

NO-RUSSIA & NO-BELARUS-KLAUSEL:

(1) Der [Importeur/Käufer/Endverwender] darf weder direkt noch indirekt Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen geliefert werden und in den Anwendungsbereich von

Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014*) des Rates fallen, in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder reausführen

Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006*) des Rates fallen nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, ausführen oder reausführen

*) in der jeweils gültigen Fassung

(2) Der [Importeur/Käufer/Endverwender] bemüht sich nach besten Kräften, dass der Zweck des Absatzes (1) nicht durch Dritte vereitelt wird, die in der Handelskette weiter unten stehen, einschließlich möglicher Wiederverkäufer.

(3) Der [Importeur/Käufer/Endverwender] hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck des Absatzes (1) vereiteln würden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

GTV Verschleißschutz GmbH, Gewerbegebiet, Vor der Neuwiese 7, 57629 Luckenbach

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Vereinbarung dar, und der [Exporteur/Verkäufer] ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (i) Kündigung dieser Vereinbarung; und
- (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Gesamtwerts dieses Abkommens oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(5) Der [Importeur/Käufer/Endverwender] unterrichtet den [Exporteur/Verkäufer] unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze 1, 2 oder 3, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck des Absatzes 1 vereiteln könnten. Der [Importeur/Käufer/Endverwender] stellt dem [Exporteur/Verkäufer] innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Anfordern dieser Informationen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 zur Verfügung.

Unangemessene Nutzung von Software und Cloud Services

Sofern nicht nach dem Exportrecht oder aufgrund entsprechender behördlicher Lizenzen oder Genehmigungen zulässig, darf der Kunde nicht (i) die Software, Cloud Services und/oder Dokumentation von oder an einem Standort, an dem der Zugriff aufgrund umfassender Sanktionierung verboten oder beschränkt bzw. nach dem Exportrecht genehmigungspflichtig ist, herunterladen, installieren, darauf zugreifen oder diese nutzen;

(ii) einer natürlichen oder juristischen Person, die auf einer Sanktionsliste nach dem Exportrecht aufgeführt ist, Zugang zu Software, Cloud Services und/oder Dokumentation gewähren, diese übertragen, (re-)exportieren (einschließlich sog. „deemed (re-)exports“) oder anderweitig zur Verfügung stellen;

(iii) Software, Cloud Services und/oder Dokumentation zu einem nach dem Exportrecht verbotenen Zweck (z.B. in Verbindung mit Rüstungsgütern, Kerntechnik oder Waffen) nutzen; (iv) auf eine Cloud Service Plattform Inhalte hochladen, außer diese sind nicht-kontrolliert (z.B. EU: AL = N; USA: ECCN = N oder EAR99) (v) die vorgenannten Tätigkeiten einer natürlichen oder juristischen Personen, der er Zugang gewährt bzw. die Software, Cloud Services und/oder Dokumentation überträgt oder anderweitig zur Verfügung stellt (zusammen die „Nutzer“), ermöglichen.

Verantwortung für die Nutzer

Der Kunde hat jedem Nutzer alle zur Einhaltung des Exportrechts erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde

- (i) ist für die Nutzung der Cloud Services durch den/die Nutzer verantwortlich;
- (ii) hat dafür zu sorgen, dass alle seine Verpflichtungen unter diesem Artikel an jeden Nutzer weitergereicht werden;
- (iii) hat sicherzustellen, dass alle Nutzer die Verpflichtungen des Kunden unter diesem Artikel einhalten. Erlangt der Kunde von einer Verletzung seiner Verpflichtungen unter diesem Artikel Kenntnis, hat er den Zugang des/der betreffenden Nutzer(s) zu den Cloud Services umgehend zu beenden.

Information

Der Kunde wird GTV nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den/die Nutzer, den Verwendungszweck und den Nutzungsort der Produkte zur Verfügung stellen.

Vorbehalt

Die Vertragserfüllung seitens GTV steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass GTV nach dem Exportrecht dazu verpflichtet sein kann, den Zugang des Kunden und/oder des/der Nutzer(s) zu der Software und/oder den Cloud Services einzuschränken oder zu sperren.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer erfüllt hat (inkl. aller Nebenforderungen). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Käufer ist jedoch berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges über die Waren zu verfügen oder an Kunden zu veräußern. Der Käufer tritt damit die Forderung gegen den Dritten, der sich aus dem Verkauf ergibt, an den Lieferanten ab. Damit kann der Käufer die Forderung gegen den Dritten im eigenen Namen einziehen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Abtretung der Forderung jederzeit gegen den Dritten zu offenbaren und die Forderung selbst geltend zu machen.

Wird der Gegenstand mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers befindlichen Waren verbunden, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache. Im Verhältnis zum Wert des verarbeiteten Gegenstands zur neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wenn die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer das anteilige Miteigentum an dieser Sache an den Verkäufer.

Jede andere Verfügung, insbesondere Verpfändung, Überlassung im Tauschwege oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen unserer Ware hat der Käufer uns unverzüglich anzuzeigen.

VII. Beanstandungen, Mängelrügen, Schadensersatz

Mängelrügen sind dem Verkäufer unverzüglich in schriftlicher Form nach Erhalt der Waren anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein Muster der beanstandeten Ware einzusenden.

Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden. Voraussetzung ist weiterhin, dass 80% der gelieferten Ware in unangebrochenem Zustand zur Kontrolle durch den Verkäufer bereitstehen.

Bei verborgenen Mängel muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen fünf Monaten nach Eintreffen der Ware erfolgen. Die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer. Liegt ein Mangel vor, so kann der Käufer nur spesenfreien Umtausch der Waren verlangen. Schadenersatzansprüche wegen mittelbarer oder unmittelbarer Schäden sind ausgeschlossen. Für verarbeitete Waren können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften, wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

Mängelansprüche verjähren im Falle des §438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Handlungsvorschriften, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist das deutsche Luckenbach.

Gerichtsstand für die Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag ist die deutsche Stadt Betzdorf / Sieg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

X. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn sie vom Käufer schriftlich anerkannt werden.